

- Schillers, F., Gesammelte Werke. Illustr. Ausgabe in 3 Bdn. 1. Bd. 3 R. 50 R.
- Schtschepkin, E., Das russisch-österreichische Bündnis während des siebenjährigen Krieges 1746—1758. Untersuchungen nach Daten aus den Archiven von Wien u. Kopenhagen. 3 R. 50 R.
- Shakespeare, W., Gesamm. Werke. Übers. v. P. Kauschin. 1. Bd. Substr.-Pr. f. 4 Bde. 5 R.
- Shid, P., Die bürgerliche Stellung der Frau seit den ältesten Zeiten. 2 R.
- Strebizkij, A., Die Erziehung u. Bildung der Blinden u. ihre Fürsorge in Westeuropa. 6 R.
- Solodownikow, A., Gesetzkunde. 1. Teil. 1 R.
- Solowjow's, Wlad., Gesammelte Werke. Bd. V. (1883—1890). Substr.-Pr. 12 R.
- Wsewolod. Die Fürstin von Ostrog. Hist. Roman des XVI. Jahrh. 7. Aufl. 1 R.
- Ssubbotin, N., Noch fünfzehn Jahre Kämpfe im Kirchendienst mit den Sektierern. (Mein Briefwechsel mit dem Archimandrit Paul von 1879 bis 1895.) Bfg. 1. 1 R. 50 R.
- Ssumorow, N., Der byzantinische Papst. Aus der Geschichte der kirchenstaatlichen Verhältnisse in Byzanz. 1 R. 25 R.
- Steinberg, D., Vollständiges russisch-althebraisch-deutsches Wörterbuch. 3 R. 50 R.
- Swjatlowstij, W., Die Wohnungsfrage vom wirtschaftlichen Standpunkt. 5 Bfgn. 5 R.
- Taganzew, N., Das russische Kriminalrecht. Vorlesungen. Allgem. Teil. Bd. II. 10 R.
- Taube, M., Das Christentum u. die Organisation des internationalen Friedens. 60 R.
- Tichow, A., Skizzen zur griechischen Litteratur. Bfg. 3. Die Kunst der Beredsamkeit bei den alten Griechen. 85 R.
- Tschitscherin, B., Geschichte der politischen Lehren. 5. Teil. 3 R.
- Wolkonskij, S. (Defabrist), Aufzeichnungen. Mit Nachwort des Herausgebers Fürst M. Wolkonskij. 4 R.
- Wosnessenskij, W., Hydrogeologische Untersuchungen im Kreise Nowomostowst des Zekaterinoslawischen Gouvernements. 2 R.
- Wowtschot, Marko, Volkserzählungen. Bd. 1. 3. Aufl. u. Bd. II. 2. Aufl. (In kleinrussischer Sprache.) 1 R.
- Zybulsckij, S., Illustrationen zur Lebensweise der Griechen u. Römer in Tabellen. Tab. III. Römische Münzen. Mit erläuterndem Text von E. Pridik. 2 R. 50 R.

Unter der Presse:

- Engelhardt, Geschichte der russischen Litteratur. Bd. II.
- Krasnoschen, M., Die Fremdvölker in Rußland. (Zur Frage betreffs der Duldung in Glaubenssachen.)
- Mendelejew, Grundriß der Chemie. Bfg. 2 u. 3. Geologie.
- Muther, Geschichte der Malerei vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhdt. Bd. III.
- Ostwald, Naturphilosophie.
- Pjetuchow, F., Die kaiserliche Jurjewsche, früher Dörptsche Universität in ihrem hundertjährigen Bestehen. 1802—1902.
- Pogodin, Die Religion des Zoroaster.
- Rückert, G., Die Grenzen der Bildung naturhistorischer Begriffe. Eine logische Einleitung in die historischen Wissenschaften.
- Wundt, Einführung in die Philosophie. Vierte russische Übersetzung.

Kleine Mitteilungen.

Verkaufsbestimmungen des Bayerischen und des Münchener Buchhändlervereins. — Im amtlichen Teil des heutigen Börsenblatts (Seite 10670/71) erinnert der Vorstand des Bayerischen Buchhändlervereins an das am 1. Januar 1903 erfolgende Inkrafttreten der neuen Verkaufsbestimmungen. Im Anschluß hieran macht der Vorstand des Münchener Buchhändlervereins darauf aufmerksam, daß die in München geltenden neuen Verkaufsbestimmungen dieselben sind wie in ganz Bayern.

Ungültiges Testament. — Das in Hannover erscheinende Fachblatt »Der Zeitungsverlag« (Hrsg. vom Verein deutscher Zeitungsverleger) bringt in seiner Nummer 52 vom 25. Dezember 1902 folgende Mitteilung: »Der verstorbene Buchdruckereibesitzer Philipp von Zabern in Mainz hat sein Testament selbst errichtet und hierzu einen mit »Mainz« bedruckten Geschäftsbogen benutzt. Der Erblasser hatte das Datum nach dem gedruckten Wort »Mainz« ausgefüllt und einen Neffen als Universalerben eingesetzt. Das Testament ist aber, da es nach der gesetzlichen Vorschrift von Anfang bis zu Ende eigenhändig geschrieben sein muß, durch das gedruckte Datumwort »Mainz« ungültig und mußte von Amts wegen verworfen werden. Die Erbschaft fällt nun an sämtliche hinterbliebenen Anverwandten.«

Universität Straßburg. — Im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 301 vom 23. Dezember wird der Wortlaut einer am 5. Dezember in Rom ratifizierten Konvention mitgeteilt, der die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Kaiser-

Wilhelms-Universität in Straßburg i/E. zum Gegenstand hat. Wir teilen hieraus das Folgende mit:

»Die wissenschaftliche Ausbildung der angehenden Kleriker der Diözese Straßburg wird durch eine katholisch-theologische Fakultät erfolgen, die an der dortigen Universität zu errichten ist. Gleichzeitig wird das bischöfliche große Seminar fortbestehen und in Thätigkeit bleiben in Bezug auf die praktische Erziehung der genannten Kleriker, die dort die erforderliche Unterweisung auf allen Gebieten erhalten, die sich auf die Ausübung des priesterlichen Amtes beziehen.

»In der Fakultät werden namentlich folgende Fächer vertreten sein: 1. Philosophisch-theologische Propädeutik, 2. Dogmatik, 3. Moral, 4. Apologetik, 5. Kirchengeschichte, 6. Exegese des Alten Testaments, 7. Exegese des Neuen Testaments, 8. Kanonisches Recht, 9. Pastoraltheologie, 10. Kirchliche Archäologie.«

Aus dem Antiquariat. — Die reichhaltige Dubletten-Sammlung des ehemaligen Cistercienser-Stifts Waldsassen in Oberfranken, enthaltend hauptsächlich Theologie und Geschichte in Drucken des fünfzehnten bis achtzehnten Jahrhunderts, ging in den Besitz des Antiquariats M. Edelman in Nürnberg über. Dasselbe Antiquariat hat die aus mehreren Tausend Blatt bestehende Dubletten-Sammlung des Alt-Nürnberger Patriziers G. von Boldamer auf Kirchensittenbach erworben. Diese Büchersammlung ist wegen ihrer Reichhaltigkeit an Werken über Topographie, Kostüm-, Handwerks- und Sittengeschichte der alten Reichsstadt Nürnberg mit ihrem großen Gebiet bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts wertvoll.

Oesterreichische Tausendgulden-Noten. Berichtigung — Unsere Mitteilung in Nr. 299 d. Bl. über die Einberufung der 1000 Gulden-Noten (vom 1. Mai 1880) der Oesterreichisch-Ungarischen Bank führt unrichtigerweise das Stichwort »Oesterreichische 1000 Kronen-Noten«. Es muß natürlich heißen: »Oesterreichische 1000 Gulden-Noten. (Red.)

(Sprechsaal.)

»Zum Verlagsrecht.«

(Bergl. Nr. 298 d. Bl.)

II. — Antwort.

Nach dem gegebenen Sachverhalt scheint weniger ein schwieriger »Rechtsfall« vorzuliegen, als die leidige Konsequenz, daß ein Verleger die ungünstige Besprechung seines Verlagsartikels in seiner eignen Zeitschrift bringen soll. Nach allgemeinen Grundsätzen kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß eine streng-wissenschaftliche Zeitschrift völlig unabhängig redigiert werden muß. Es erscheint auch ausgeschlossen, daß der Herausgeber einer solchen Zeitschrift sich etwa im Redaktionsvertrag derartige Beschränkungen auferlegen läßt, da nur er für den Inhalt verantwortlich ist. Speziell steht dem Herausgeber das alleinige Recht zu, für ein Werk denjenigen Referenten zu bestellen, den er für geeignet hält.

Gewiß kann so manchmal einem Buch objektiv Unrecht geschehen. Aber die Erfahrung macht jeder Verleger, daß ein Buch aus einer Feder schweren Tadel, aus einer andern hohes, ungeteiltes Lob empfängt. In obigem Fall ist einmal die wissenschaftliche Ueberzeugung des Referenten nicht anzufechten, anderseits ist die oberste Instanz darüber, ob in der Zeitschrift eine Besprechung des betreffenden Werks — einerlei ob günstig oder ungünstig — notwendig ist, lediglich das freie Ermessen des Herausgebers. In welche schiefe, ja unmögliche Stellung käme der Herausgeber überdies, wenn mit seiner Zustimmung, nur dem Verleger zuliebe die fragliche ungünstige Besprechung seines Referenten unterdrückt würde!

Auch § 13 des Verlagsgesetzes, der dem Verleger jede Aenderung, Zusage oder Streichungen am Manuskript verbietet, kommt hier unterstützend in Betracht. Gewiß, der vorliegende Fall ist für den betreffenden Verleger doppelt mißlich, da sein Verfasser eine scharfe Kritik in der eignen Zeitschrift seines Verlegers zuletzt erwartet und sogar eine Lockerung der Verbindung eintreten kann. Aber für den Herausgeber handelt es sich, wie er selbst betont, lediglich um die wissenschaftliche Wahrheit; diese würde auch durch die bloße Unterlassung verletzt. Die zufällige Thatsache, daß der Verleger des betreffenden Werks zugleich der Verleger der Zeitschrift ist, muß für den Herausgeber ganz unwichtig sein. Allerdings kann der Verleger die Aufnahme der ungünstigen Besprechung verhindern, da die Druckerei nur von ihm ihre Aufträge empfängt; aber die notwendige Folge wäre der Rücktritt des Herausgebers.

Daß die fragliche Zeitschrift jährlich einen Zuschuß seitens des Verlegers erfordert, erscheint für die rechtliche Situation belanglos. Die Gründe, ein solches wissenschaftliches Fachblatt mit kleiner Auflage und mit Unterbilanz trotzdem zu halten, liegen auf anderem Gebiet.

Fr. M.